

Allgemeine Reisebedingungen

1. Abschluß des Reisevertrages

1.1 Mit der Anmeldung, die schriftlich, mündlich, fernmündlich oder über elektronische Medien erfolgen kann, bietet der Kunde der Fa. Der kleine Stuttgarter GmbH & Co. KG (im folgenden Der kleine Stuttgarter) den Abschluß eines Reisevertrages verbindlich an.

1.2 Der Vertrag kommt mit der Annahme durch Der kleine Stuttgarter zustande. Die Annahme durch Der kleine Stuttgarter bedarf keiner bestimmten Form. Der kleine Stuttgarter wird bei oder unverzüglich nach Vertragsschluß dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen.

1.3 Weicht die Reisebestätigung von der Reiseanmeldung des Kunden ab, liegt in der Reisebestätigung ein neues Vertragsangebot von der Fa. Der kleine Stuttgarter. Der kleine Stuttgarter ist an dieses Angebot 10 Tage gebunden. Der Reisevertrag kommt auf diesen neuen Grundlage zustande, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist das Angebot vom Der kleine Stuttgarter ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten (z. B. durch Zahlung der Anzahlung oder des Reisepreises) annimmt.

1.4 Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen oder in den sonstigen Erklärungen als vermittelte bezeichneten Fremdleistungen ist Der kleine Stuttgarter lediglich Reisevermittler, falls nicht aus sonstigen Umständen der Anschein begründet wird, die vertraglich vorgesehenen Reiseleistungen werden von der Fa. Der kleine Stuttgarter in eigener Verantwortung erbracht. Der kleine Stuttgarter haftet bei vermittelten Fremdleistungen für die ordnungsgemäße Reisevermittlung, nicht für die ordnungsgemäße und mangelfreie Erbringung der vermittelten Leistung selbst. Für die Reisevermittlung gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß der nachfolgenden Ziff. 11.4.

2. Zahlung

2.1 Nach Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheines ist eine Anzahlung in Höhe von 15% des Reisepreises (mindestens € 50,00) zu zahlen.

2.2 Der restliche Reisepreis ist auf Anforderung von der Fa. Der kleine Stuttgarter spätestens 2 Wochen vor Reisebeginn zu zahlen. Der kleine Stuttgarter wird dem Reisenden die für die Durchführung der Reise erforderlichen oder vorgesehenen Reiseunterlagen nach Erhalt der Restzahlung aushändigen. Der kleine Stuttgarter ist zur Aushändigung der Reiseunterlagen nicht verpflichtet, bevor der Gesamtpreis gezahlt ist.

2.3 Bei kurzfristigen Reisebuchungen, insbesondere bei Buchungen innerhalb einer Frist von 2 Wochen vor Reisebeginn hat der Kunde Zug um Zug gegen Übergabe der Reisebestätigung und des Sicherungsscheines den vollständigen Reisepreis zu zahlen.

2.4 Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Sicherungsscheines besteht nicht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis € 75,00 nicht übersteigt. In solchen Fällen ist der Kunde auf Anforderung von Der kleine Stuttgarter zur Zahlung des vollen Reisepreises nach Erhalt der Reisebestätigung verpflichtet.

3. Leistungen

3.1 Die vertraglich geschuldeten Leistungen richten sich nach den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblichen Leistungsbeschreibungen im Prospekt und Katalog sowie den weiteren Vereinbarungen insbesondere in der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung.

3.2 Prospekt- und Katalogangaben sind für die Fa Der kleine Stuttgarter bindend. Der kleine Stuttgarter behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsschluß Änderungen der Prospekt- und Katalogangaben sowie von Vertragsangaben zu erklären, über welche der Kunde vor Vertragsabschluß informiert wird.

3.3 Nebenabreden (beispielsweise Sonderwünsche des Kunden), welche den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung durch Der kleine Stuttgarter.

4. Preisänderungen

4.1 Der kleine Stuttgarter kann 4 Monate nach Vertragsabschluß und bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Reiseantrittstermin Preiserhöhungen des Gesamtpreises unter der Voraussetzung und insoweit verlangen, als nach Vertragsabschluß sich die Grundlagen des Reisepreises (beispielsweise Beförderungskosten, Abgaben insbesondere Hafen- oder Flughafenengebühren, Wechselkurse etc.) erhöht haben. Eine danach zulässige Preiserhöhung hat Der kleine Stuttgarter dem Kunden unverzüglich nach Kenntnis vom Preiserhöhungsgrund zu erklären.

4.2 Preiserhöhungen im Sinne vorstehender Ziff. 4.1 bis zu 5% des Gesamtpreises hat der Kunde hinzunehmen. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% des Gesamtpreises kann der Kunde kostenlos zurücktreten oder statt dessen die Teilnahme an einer anderen gleichwertigen Reise von Der kleine Stuttgarter verlangen, wenn Der kleine Stuttgarter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach Erhalt der Erklärung von Der kleine Stuttgarter über die Preiserhöhung der kleine Stuttgarter gegenüber geltend zu machen.

5. Leistungsänderungen

5.1 Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, welche nach Vertragsabschluß notwendig werden, nicht vorhersehbar waren und die vom Kunden nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind der Fa. Der kleine Stuttgarter gestattet, soweit solche Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle

Gewährleistungsansprüche des Kunden bleiben unberührt.

5.2 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder statt dessen die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn Der kleine Stuttgarter eine solche Reise aus seinem Angebot ohne Mehrpreis für den Kunden anbieten kann. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach Erhalt der Erklärung von Der kleine Stuttgarter über die Änderung der Reiseleistung Mehr gegenüber geltend zu machen.

6. Rücktritt des Kunden

6.1 Der Kunde ist jederzeit berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten. Dem Rücktritt stehen die Fälle gleich, dass ein Kunde aus Gründen, die Fa. Der kleine Stuttgarter nicht zu vertreten hat, die Reise nicht antritt oder sich nicht rechtzeitig zu den mit den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am Abreisort oder Abflughafen einfindet.

6.2 Im Falle eines Rücktritts oder bei Eintritt eines der dem Rücktritt gleichgestellten Falles ist der Kunde verpflichtet, pauschal folgende Entschädigungen zu zahlen:

- Bei Busreisen
a) bis 45 Tage vor Reisebeginn 5% des Gesamtpreises, mindestens jedoch € 25,00 zwischen 44-28 Tage vor Reisebeginn 15% des Gesamtpreises, mindestens jedoch € 25,00 zwischen 27-22 Tage vor Reisebeginn 25% des Gesamtpreises, mindestens jedoch € 25,00 zwischen 21-8 Tage vor Reisebeginn 40% des Gesamtpreises, mindestens jedoch € 25,00 zwischen 7-3 Tagen vor Reisebeginn 50% des Gesamtpreises, mindestens jedoch € 25,00 zwischen 3-1 Tag vor Reisebeginn 75% des Gesamtpreises, mindestens jedoch € 25,00 am Abreisetag bzw. nach Reisebeginn 100% des Gesamtpreises.
- Bei Busreisen in Verbindung mit Fahr- und Schifffahrten sowie Flugreisen
b) bis 45 Tage vor Reisebeginn 15% des Gesamtpreises, zwischen 45-31 Tage vor Reisebeginn 30% des Gesamtpreises, zwischen 31-22 Tage vor Reisebeginn 50% des Gesamtpreises, zwischen 22-15 Tage vor Reisebeginn 60% des Gesamtpreises, zwischen 15-1 Tagen vor Reisebeginn 80% des Gesamtpreises am Abreisetag bzw. nach Reiseantritt 100% des Gesamtpreises

6.3 Maßgeblich für den Lauf der unter vorstehender Ziff. 6.2 aufgeführten Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Fa. Der kleine Stuttgarter oder bei der Buchungsstelle. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren als unter vorstehender Ziff. 6.2. pauschaliert vereinbarten Schadens von Der kleine Stuttgarter gestattet. Fa. Der kleine Stuttgarter bleibt die Geltendmachung eines über die in vorstehender Ziff. 6.2 vereinbarten pauschalen Entschädigungen hinausgehenden Schadens vorbehalten.

6.4 Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen einer vereinbarten Gesamtreiseleistung infolge vorzeitiger Rückreise oder aus Gründen, die Der kleine Stuttgarter nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch, steht Der kleine Stuttgarter gleichwohl der volle Gesamtpreis zu. Der kleine Stuttgarter hat sich jedoch die durch die Nichtinanspruchnahme nachweislich ersparten Aufwendungen anrechnen zu lassen, es sei denn von der Nichtinanspruchnahme sind Fälle unerheblicher Leistungsstelle betroffen. Der kleine Stuttgarter ist berechtigt, dem Kunden die durch die vorzeitige Rückreise oder die Nichtinanspruchnahme von Teilleistungen nachweislich entstandenen Mehrkosten zu berechnen.

6.5 Gebuchte und / oder reservierte Eintrittskarten werden von Der kleine Stuttgarter nur vermittelt. Die Eintrittskarten sind bei Rücktritt oder einem dem Rücktritt gleichgestellten Fällen voll zu bezahlen, sofern und soweit sie von Der kleine Stuttgarter nicht anderweitig veräußert werden können.

7. Änderungen / Umbuchungen durch den Kunden, Ersatzpersonen

7.1 Änderungen des vereinbarten Reiseinhaltes oder Umbuchungen sind nach Abschluß des Reisevertrages nur als Rücktritt vom Reisevertrag gemäß vorstehender Ziff. 6. und nachfolgender Neuanmeldung möglich. Der kleine Stuttgarter kann Umbuchungen, welche nur einen geringen Aufwand verursachen, gegen ein Bearbeitungsgehalt von € 25,00 ermöglichen. Ein Anspruch des Kunden hierauf besteht nicht.

7.2 Der Kunde kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, der statt seiner in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der kleine Stuttgarter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt und / oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Der kleine Stuttgarter kann dem Eintritt des Dritten des Weiteren dann widersprechen, wenn in der Reise Flugleistungen, Fahrleistungen / Schifffahrtsleistungen und / oder Bahnleistungen enthalten sind, die Tickets des Kunden hierfür nicht übertragbar sind und für den vorgesehenen Reisezeitraum Tickets für den Dritten nicht mehr beschafft werden können.

Tritt ein Dritter in den Reisevertrag zwischen dem Kunden und Der kleine Stuttgarter ein, haften er und der Kunde Der kleine Stuttgarter gegenüber als Gesamtschuldern für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

8. Rücktritt / Kündigung durch Der kleine Stuttgarter, Mindestteilnehmerzahl

8.1 Der kleine Stuttgarter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Vertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Vertrag kündigen:
a) bis 2 Wochen vor Reiseantritt, wenn in der Reisebeschreibung (Prospekt/Katalog) und in der Reisebestätigung auf eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl für die gebuchte Reise hingewiesen wird und diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird

b) wenn Der kleine Stuttgarter vor Reiseantritt Kenntnis von wichtigen, in der Person des Kunden liegenden Gründen erhält, die eine nachhaltige Störung der Reise befürchten lassen

c) wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch Der kleine Stuttgarter nachhältig stört oder wenn sich der Kunde in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass Der kleine Stuttgarter die weitere Durchführung des Reisevertrages nicht zugunsten werden kann (infolge beispielsweise im Gastland verbotener oder unerwünschter Handlungen des Kunden wie z. B. Fotografieren von Militäranlagen, Fotografieren moslimischer Frauen, Essen, Trinken im Ramadan in der Öffentlichkeit etc.).

8.2 Die Rücktrittserklärung von Der kleine Stuttgarter im Falle des Rücktritts wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl wird dem Kunden unverzüglich zugeleitet. Der Kunde kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn Der kleine Stuttgarter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach Erhalt der Kündigungserklärung Der kleine Stuttgarter gegenüber geltend zu machen. Macht der Kunde von diesem Recht keinen Gebrauch, erhält er den von ihm auf den Reisepreis bereits bezahlten Betrag unverzüglich zurückerstattet.

8.3 Bei Kündigung wegen wichtiger in der Person des Reisenden liegenden Gründen oder bei Rücktritt wegen nachhaltiger Störung oder vertragswidrigem Verhalten des Kunden, behält Der kleine Stuttgarter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der kleine Stuttgarter muß sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die Der kleine Stuttgarter aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erzielt. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Kunde. Für den Ausspruch der Abmahnung und / oder den Ausspruch der Kündigung wird Der kleine Stuttgarter durch die jeweilige Reiseleitung vertreten.

9. Kündigung infolge höherer Gewalt

9.1 Erschwerungen, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbare Umstände, wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, heftige Anordnungen (Entzug der Landrechte, Grenzschließungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle, berechtigen beide Vertragsparteien zur Kündigung des Reisevertrages.

9.2 Der kleine Stuttgarter kann für die bis zur Kündigung bereits erbrachten oder bis zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

9.3 Der kleine Stuttgarter ist im Kündigungsfall zur Rückbeförderung des Kunden verpflichtet, falls der Reisevertrag die Beförderung des Kunden mit umfaßt. In jedem Fall hat Der kleine Stuttgarter die zur Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Mehrkosten der Rückbeförderung sind von Der kleine Stuttgarter und vom Kunden je zur Hälfte zu tragen. Die darüber hinausgehenden Mehrkosten trägt der Kunde alleine.

10. Gewährleistung und Abhilfe

10.1 Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, kann der Kunde Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Die Abhilfe besteht nach Wahl von Der kleine Stuttgarter in der Beseitigung des Reismangels oder der Erbringung einer gleich- oder höherwertigen Ersatzleistung.

10.2 Ist die Reise mangelhaft und leistet Der kleine Stuttgarter nicht innerhalb der vom Kunden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, kann der Kunde selbst Abhilfe schaffen und von Der kleine Stuttgarter den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung durch den Kunden bedarf es nicht, wenn Der kleine Stuttgarter die Abhilfe verweigert oder wenn ein besonderes Interesse des Kunden die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.

10.3 Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen. Die Vorschriften der §§ 638 Abs. 3 und 4 BGB finden entsprechende Anwendung. Das Recht des Kunden auf Herabsetzung des Reisepreises besteht nicht, soweit der Kunde schuldhaft die Anzeige des Mangels unterlassen hat.

10.4 Wird die Reise durch einen Reismangel erheblich beeinträchtigt und leistet Der kleine Stuttgarter trotz entsprechender Beanstandung mit angemessener Fristsetzung des Kunden innerhalb dieser Frist keine Abhilfe, kann der Kunde den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, Der kleine Stuttgarter erkennbarem Grund, nicht zustumten ist. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist, von Der kleine Stuttgarter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist. Bei berechtigter Kündigung kann Der kleine Stuttgarter für erbrachte oder bis zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 638 Abs. 3 BGB zu bemessende Entschädigung verlangen, es sei denn, diese Leistungen haben infolge der Aufhebung des Reisevertrages für den Kunden kein Interesse. Der kleine Stuttgarter hat die infolge der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ist die Rückbeförderung des Kunden vom Reisevertrag mitumfaßt, hat Der kleine Stuttgarter den Kunden zurückzubefördern. Die Mehrkosten trägt Der kleine Stuttgarter.

10.5 Der Kunde kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den Der kleine Stuttgarter nicht zu vertreten hat.

11. Haftungsbeschränkung

11.1 Die vertragliche Haftung von Der kleine Stuttgarter für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den 3-fachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des

Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit Der kleine Stuttgarter für einen dem Kunden entstandenen Schaden alleine wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2 Ein Schadensersatzanspruch gegen Der kleine Stuttgarter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11.3 Soweit Der kleine Stuttgarter bei der Luftbeförderung die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zukommt, regelt sich die Haftung von Der kleine Stuttgarter nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit der internationalen Übereinkunft von Montreal und anderen. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers auf Sachschäden sowie für den Verlust und die Beschädigung von Gepäck. Sofern Der kleine Stuttgarter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

11.4 Schadensersatzansprüche gegen Der kleine Stuttgarter wegen mangelhafter Reisevermittlungsleistungen sind auf die Fälle des Ausschlusses und der groben Fahrlässigkeit beschränkt.

12. Ausschlussfrist und Verjährung

12.1 Vertragliche Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber Der kleine Stuttgarter geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche des Kunden gegen Der kleine Stuttgarter nur geltend gemacht werden, wenn der Kunde ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist gehindert war.

12.2 Ansprüche des Kunden wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise verjähren mit Ablauf eines Jahres nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende.

13. Mitwirkungspflicht des Kunden, paß-, visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

13.1 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Der Kunde wird insbesondere darauf hingewiesen, sich über eventuell bestehende Reisebeschränkungen zu informieren (z. B. unter www.auswaertiges-Amt.de).

13.2 Der Kunde ist gehalten, Beanstandungen unverzüglich gegenüber der Reiseleitung oder der lokalen Agentur oder gegenüber dem Reiseveranstalter zu rügen. Die jeweils Angesprochenen sind nicht berechtigt, Ansprüche anzuerkennen. Sie dürfen lediglich bestätigen, die Beanstandung des Kunden entgegengenommen zu haben. Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflicht schuldhaft nicht nach, stehen ihm insoweit Ansprüche gegen den Reiseveranstalter nicht zu.

13.3 Bei Verlust und Beschädigung sowie Verspätungen von Reisegepäck ist umgehend der Reiseveranstalter bzw. dessen Reiseleitung, vor allem aber das Beförderungsunternehmen zu benachrichtigen. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Im Falle nicht rechtzeitiger Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlustes.

13.4 Der kleine Stuttgarter weist den Kunden über Paß-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt hin, welche für deutsche Staatsangehörige (ohne Besonderheiten wie beispielsweise Doppelstaatsbürgerschaften etc.) für das jeweilige Reiseland gelten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das jeweils zuständige Konsulat Auskunft. Der kleine Stuttgarter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa oder sonstigen Bescheinigungen, auch wenn der Kunde Der kleine Stuttgarter mit deren Besorgung beauftragt hat, es sei denn Der kleine Stuttgarter hätte die Verzögerung oder Nichterteilung solcher Unterlagen zu vertreten.

14. Gerichtsstand

14.1 Der Kunde kann Der kleine Stuttgarter an dessen Sitz in Stuttgart verklagen.

14.2 Für Klagen von Der kleine Stuttgarter gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, sofern es sich nicht um Kaufleute oder Personen handelt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluß ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von Der kleine Stuttgarter maßgeblich.

15. Sonstiges

15.1 Alle von Der kleine Stuttgarter erfaßten Daten, die der Kunde im Rahmen seiner Reiseanmeldung an Der kleine Stuttgarter weitergegeben hat, werden nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Betreuung des Kunden und zur Reiseabwicklung verwendet und gespeichert.

15.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Reisebedingungen begründet nicht die Unwirksamkeit der Reisebedingungen und / oder des Reisevertrages im Übrigen.

Veranstalter
Der kleine Stuttgarter GmbH & Co KG
Griegstraße 11, /Kaufmannstraße 15
70195 Stuttgart
www.der-kleine-stuttgarter.de
der-kleine-stuttgarter@t-online.de
Tel: 0711/696920
Fax: 0711/696930